

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Fachbereich: I

Amt:

Fachdienst:

Dienstort: Seelow

Auskunft erteilt: Herr Schinkel

Durchwahl: 03346 - 850 6071

Telefax: 03346 - 850 6079

E-Mail: fachbereich1@landkreismol.de

AZ: **10.21.08/1**

Fraktion B90/Die Grünen/Pro Zukunft
Fraktionsbüro
Herrn Burkhard Paetzold

Seelow, 15.01.2020

Ihre Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 04.01.2020

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 04.01.2020 beantworte ich wie folgt:

die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben bei Fällungen von Alleebäumen ein Mitwirkungsrecht, das sich aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgNatSchAG ergibt. Danach ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, bevor Ausnahmen gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG zugelassen oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Grundsätzlich gilt in Brandenburg, dass Alleebäume gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt sind. Wir fragen Sie deshalb: Ist das genannte Mitwirkungsrecht der Naturschutzvereinigungen bei Fällungen von Straßenbäumen auch in innerörtlichen Gemeindegebieten einzuhalten, wenn

- a) *es sich entsprechend der „Biotopkartierung Brandenburg – Beschreibung der Biotoptypen“ um mehr oder weniger in regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände handelt und/oder*

Gemäß „Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Alleebäumen außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg“ vom 10. Februar 1998 sind Alleebäume Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden, relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen bestehen (aus gestalterischen Gründen kann in Einzelfällen auch bewusst kontrastbildend auf regelmäßig unterschiedliche Baumformen zurückgegriffen werden) und die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind und so einen räumlichen Zusammenhang vermitteln. Innerorts, in Ortsrandlage und bei besonderer landschaftsprägender Bedeutung kann auch eine geringere Anzahl von Bäumen eine Allee bilden.

Das Mitwirkungsrecht von anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 36 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) erstreckt sich ausschließlich auf Maßnahmen, die Alleen betreffen und gilt somit **nicht** für Baumbestände, die mehr oder weniger in regelmäßigen Abständen linienförmig entlang von Straßen oder Wegen als Baumreihe in innerörtlichen Gebieten gepflanzt wurden.

b) diese im Landschaftsplan einer Gemeinde, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Märkisch-Oderland oder der Flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) des Landes Brandenburgs als innerörtliche geschützte Alleen dargestellt sind?

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG kann von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Gemäß § 36 BbgNatSchAG ist einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, u. a. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 17 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen ist.

Diese Regelung gilt auch für innerörtliche Alleen, unabhängig davon, ob sie im Landschaftsplan der Gemeinde, im Landschaftsrahmenplans des Landkreises oder der Flächendeckenden Biotop- bzw. Landnutzungskartierung des Landes Brandenburgs dargestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat